

Dienstanweisung der VG Hörlkofen über die Behandlung von Fundsachen

1. Begriff der Fundsache

- 1.1 Fundsachen sind Gegenstände, die dem Besitzer ohne Absicht der Eigentums- oder Gewahrsamsaufgabe abhandengekommen sind. (verlorene Sache)
- 1.2 Gefundene Sachen bis zu einem Wert von 10 Euro sind gemäß BGB § 965 Abs. 2 nicht anzeigepflichtig und somit nicht Fundsachen im Sinne dieser Dienstanweisung. Nach Prüfung der Notwendigkeit, kann eine Aufbewahrung von 4 Wochen sinnvoll sein. (Eintrag Fundverzeichnis, keine Fundanzeige)
- 1.3 Sachen, an denen der Eigentümer den Besitz aufgegeben hat, mit der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, sind herrenlose Sachen und nicht als Fundsache zu behandeln. Bei gefundenen wertlosen Sachen ist davon auszugehen, dass sie herrenlos sind.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Das Fundamt ist zuständig für alle Fundangelegenheiten.
- 2.2 Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Annahme und Bearbeitung von Fund- und Verlustanzeigen
 - b) die Annahme und Verwahrung von Fundsachen
 - c) die Annahme von Fundsachen, die in gemeindlichen Diensträumen gefunden worden sind (BGB § 978, siehe Nr. 5 dieser Dienstanweisung)
 - d) die Annahme und die Weitergabe von Fundanzeigen und Fundsachen, für die örtlich nicht das Fundamt, sondern eine andere Körperschaft zuständig ist
 - e) außerhalb der Dienststunden des Fundamts sind die örtlichen Dienststellen der Polizeiinspektion Erding für die Entgegennahme von Verlustanzeigen, Fundanzeigen und Fundsachen zuständig
 - f) die von den Annahmestellen entgegengenommenen Fundsachen sind mit der Fundanzeige spätestens innerhalb einer Woche, beim Fundamt abzuliefern. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder aus sonstigen Gründen schwierig zu befördern sind. In diesen Fällen ist die Fundanzeige selbst jedoch unverzüglich weiterzuleiten. Über den Transport der Fundsache hat das Fundamt eine zweckdienliche Regelung zu treffen. (auf Anweisung und in Sonderfällen, kann eine Abholung durch den Baubetriebshof erfolgen)
 - g) Fundtiere sind durch das örtliche Tierheim vom Fundort abzuholen und ins Tierheim zu verbringen, die Fundanzeige ist unverzüglich an das Fundamt weiterzuleiten. Es besteht ein Pflege- und Aufnahmepauschalvertrag mit dem Tierheim.
 - h) Verderbliche Lebensmittel sind zweckmäßig zu verwerten oder zu entsorgen (z.B. Abgabe an örtliche karitative Einrichtungen).
 - i) Fundgegenstände, die in öffentlichen Einrichtungen, in Beförderungsmitteln oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt gefunden werden, sind nach BGB § 978 an die zuständige Stelle nach Benachrichtigung zurückzugeben, sofern diese nicht schriftlich auf ihre Eigentumsrechte verzichtet hat.

3. Annahme von Verlustanzeigen

- 3.1 Bei der Anzeige eines Verlusts hat der Anzeigende den Verlust glaubhaft zu machen und sich über seine Person auszuweisen.
- 3.2 Die Verlustanzeigen sind in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen. Ein Exemplar verbleibt beim Fundamt, die Zweitschrift erhält der Anzeigende.

4. Annahme von Fundanzeigen und Fundsachen

- 4.1 Wird der Fund einer Sache gemeldet, so ist von der Annahmestelle eine Fundanzeige aufzunehmen und auf Verlangen ein Exemplar dem Finder auszuhändigen.
- 4.2 Liegt die Vermutung nahe, dass ein Fund mit einer strafbaren Handlung im Zusammenhang steht oder ist die Fundsache von besonders hohem Wert, so hat das Fundamt die Polizeiinspektion Erding zu verständigen. Die Behandlung als Fundsache ist von einer entsprechenden Mitteilung der Polizeidienststelle abhängig.
- 4.3 Fundanzeigen und Fundsachen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Fundsachen sind mit einem Anhänger zu versehen auf dem die Nummer der Fundanzeige zu vermerken ist.
- 4.4 Die Fundsachen sind über eine öffentliche Bekanntmachung einmal im Monat zu veröffentlichen. Außerdem sind sie im Mitteilungsblatt und im Internet zu veröffentlichen.

5. Fundsachen in gemeindlichen Dienstgebäuden und Diensträumen

- 5.1 Gegenstände, die in gemeindlichen Dienstgebäuden, Diensträumen, Betrieben oder Einrichtungen gefunden werden, sind vom Finder im Rathaus abzugeben. Dem Finder ist hierüber, auf Verlangen eine Empfangsbestätigung zu erteilen, die Name, Vorname und Anschrift des Finders, sowie Art und Beschaffenheit der Fundsache enthalten muss. Die Fundsachen – auch Bargeldfunde – sind sofort, spätestens am darauffolgenden Werktag im Fundamt abzugeben.
- 5.2 Der Finder hat keinen Anspruch auf Eigentumsübertragung, jedoch auf Finderlohn, dieser kann durch schriftliche Antragstellung von Amtsleiter gewährt werden, wenn die Fundsache in das Eigentum der Stadt übergeht.

6. Behandlung mit amtlichen Ausweisen, Papieren und Dokumenten als Fundsache

- 6.1 Amtliche Ausweise, Papiere und Dokumente sind grundsätzlich vor Herausgabe an den Verlierer bei den jeweiligen Ausstellungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls an diese zu übersenden, zwecks Einzug und Vernichtung dieser Dokumente:
 - a) Personalausweise an das für den letzten Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt
 - b) Pässe und Passersatzpapiere von Inländern an die für den Wohnsitz zuständige Passbehörde
 - c) Pässe und Personalpapiere von Ausländern an das örtliche Ausländeramt oder nach Rücksprache an die zuständige Botschaft bzw. das Bundesverwaltungsamt
 - d) Führerscheine an die zuständige Führerscheinstelle
 - e) Wehrpässe an das Kreiswehersatzamt.Ausnahmen, die der Entscheidung der Mitarbeiterinnen des Fundamtes bedürfen, sind zulässig.

Als eine zulässige Ausnahme gilt:

Wenn Fundsachen mit amtlichen Dokumenten kurzfristig nach dem Verlust dem einwandfrei identifizierbaren Empfangsberechtigten ausgehändigt werden können und noch keine Fund- oder Verlustanzeige ausgegeben oder erstellt wurde.

7. Behandlung mit Fahrrädern als Fundsache

- 7.1 Fahrräder, die gefunden werden, werden beim Bauhof aufbewahrt. Es gibt zwei Möglichkeiten für den Finder:
- a) Er hat Interesse am Erwerb des Eigentums nach 6 Monaten. Dann muss dieser das Fundfahrrad selbst zum Bauhof bringen.
 - b) Er hat kein Interesse am Erwerb des Eigentums nach 6 Monaten. Dann kann das Fahrrad auch vom Bauhof abgeholt werden. Dann verfällt jedoch der Anspruch auf Eigentumserwerb.
- 7.2 Fahrräder müssen zusätzlich mit Rahmennummer und Foto aufgenommen werden. Die Fundanzeige ist der Polizei in Abdruck zu übersenden.
- 7.3 Ist ein Fahrrad über den üblichen Zeitrahmen nicht von Ort und Stelle bewegt worden, besteht die Möglichkeit für 4 Wochen ein Anhänger am Fahrrad anzubringen, sodass der Eigentümer die Möglichkeit hat, das Fahrrad zu entfernen. Falls dies nicht der Fall ist, kann dieses vom Bauhof abtransportiert werden.

8. Herausgabe einer Fundsache

- 8.1 Zur Herausgabe einer Fundsache sind nur die Mitarbeiter des Fundamtes berechtigt.
- 8.2 Verlierer oder sonstige Empfangsberechtigte haben sich vor Aushändigung des Fundes über ihre Person auszuweisen. Die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs ist aufgrund der Merkmale und der Umstände des Fundes eingehend zu prüfen. Treten hierbei Zweifel über die Rechtmäßigkeit auf, ist die Fundsache nicht herauszugeben.
- 8.3 Der Finder ist nach Ablauf von 6 Monaten (Frist beginnt mit Meldung) schriftlich zur Abholung der Fundsache unter Fristsetzung von 14 Tagen aufzufordern, wenn er seine Rechte auf Erwerb des Eigentums am Fundgegenstand geltend gemacht hat. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass das Eigentum nach BGB § 976 Abs. 2 auf die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen übergeht, wenn die Herausgabe nicht innerhalb der Frist verlangt wird.
- 8.4 Bei Herausgabe von digitalen Geräten an den Finder sind die Datenschutzrichtlinien zu beachten, anzuwenden und einzuhalten. Daher müssen die digitalen Geräte vor Aushändigung an den Finder, an die Firma Sidave, Berlin zur Datenlöschung geschickt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Finder zu übernehmen (wird schriftlich festgesetzt).
- 8.5 Der Empfangsberechtigte hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen und ist darauf hinzuweisen, dass er das endgültige Eigentum an der Fundsache erst nach Ablauf von 2,5 Jahren nach der Anzeige des Fundes erhält.
- 8.6 Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Dies ist jedoch eine privatrechtliche Angelegenheit. Die Vermittlung von Verlierer und Finder muss von der Gemeinde hergestellt werden. Hierzu muss vom Finder bei Abgabe der Fundsache eine

datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Abwicklung des privatrechtlichen Finderlohnanspruches unterschrieben werden.

9. Verwahrung von Fundsachen

- 9.1 Fundsachen sind grundsätzlich dem Fundamt zur Aufbewahrung zu übergeben. Alle Fundgegenstände sind bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist von 6 Monaten im Fundamt aufzubewahren.
- 9.2 Über die Behandlung von Fundsachen, bei denen die entstehenden Kosten für Transport und Aufbewahrung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenwert stehen, oder deren Wert infolge der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. Lagerfrist von 6 Monaten erheblich gemindert wird, können die Mitarbeiterinnen des Fundamtes folgende Entscheidungen treffen:
- a) Gegenstände sind weiterhin als Fundsache zu behandeln und werden weiter in Verwahr behalten
 - b) Freiverkauf
 - c) Gegenstände werden einer örtlichen karitativen Einrichtung übergeben
- 9.3 Fundsachen von Wert, Schmuck, Geldbörsen mit Bargeld, Uhren sowie reine Bargeldfunde sind feuer- und diebessicher im Verwahrschrank (Tresor) aufzubewahren. Einzelwerte über 1.000 € sind innerhalb von 5 Werktagen nach Einfang dem Fundkonto zuzuführen.

10. Verwertung von Fundsachen

- 10.1 Geht das Eigentum an der Fundsache nach BGB 976 auf die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen über, so ist die Fundsache öffentlich zu versteigern, über den Freiverkauf zu veräußern oder einer örtlichen karitativen Einrichtung zu übereignen. Die Entscheidung treffen die Mitarbeiter des Fundamtes.
- 10.2 Es dürfen Fundgegenstände bei einem Freiverkauf angeboten werden, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist und weder der Finder noch der Verlierer Eigentumsrechte geltend gemacht haben.
- 10.3 Die Entscheidung der Gegenstände für den Freiverkauf obliegt den Mitarbeitern des Fundamtes.
- 10.4 Im Zuge dieser Dienstanweisung wird den Mitarbeitern des Fundamtes die Möglichkeit eröffnet bei Wertgegenständen, Schmuck, Uhren, Broschen, Münzen und sonstigen Edelmetall mit einem örtlichen Auktionshaus oder Juwelier zusammenzuarbeiten. Bei Wertgegenständen von erheblichem persönlichem Wert (z.B. Eheringe) sind Fundsachen jedoch länger als 6 Monate – bis zu zwei Jahre aufzubewahren, bevor diese verkauft werden.
- 10.5 Der Erlös tritt an die Stelle der Sache und geht als Einnahme an die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen auf das Fundkonto.
- 10.6 Die Schlüssel (Firma Peter Schletter) sowie digitalen Gegenstände (Firma Weißer Rabe), die vom Verlierer und Finder innerhalb 6 Monaten nicht abgeholt worden sind, sind von den Mitarbeitern ordnungsgemäß zu entsorgen.

11 Verwaltungsgebühren und Ermittlungsbearbeitungsgebühr

11.1 Der Kostenersatz orientiert sich am Aufwand für die Bearbeitung und Lagerung der Fundsachen und sind vom Verlierer bzw. vom Finder, der die Fundgegenstände nach 6 Monaten abholt, zu bezahlen.

- a) **Fahrrad** **5,00 Euro**
Die Aufbewahrung und ggf. Abholung der Fahrräder ist mit viel Aufwand durch den Bauhof verbunden.
- b) **Digitale Geräte für Verlierer** **5,00 Euro**
Bei digitalen Geräten ist eine erhöhte Ermittlungsbearbeitung sowie außerdem eine Aufbewahrung im Tresor notwendig. (SIM-Karte muss herausgenommen werden, Anbieter angeschrieben werden, um Verlierer ausfindig zu machen).
- c) **Digitale Geräte bei Eigentumserwerb des Finders**
Datenlöschung **40,00 Euro**

11.2 Bei Versendung von Fundgegenstände fallen zusätzlich Versandkosten an; diese richten sich jeweils nach Größe und Gewicht.

12 Inkrafttreten der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Hörlkofen, 30.07.2019

Gneißl
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender



